

2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Sekundärrohstoffwirtschaft sachlich zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 9, der 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft tritt.

Berlin, den 2. September 1983

Der Minister für Chemische Industrie

I.V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹ über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter vom 9. September 1983

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 17. Juli 1961 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 49 S. 321) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Januar 1964 (GBl. II Nr. 15 S. 134) erhält folgende Fassung:

„(1) Edelpelztierzüchter und Hundehalter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht

- a) bis zu 100 abgelieferten² Nerzfellen oder
- b) bis zu 250 abgelieferten² Nutriaellen oder
- c) wenn nicht mehr als 5 weibliche Zuchttiere bei anderen Edelpelztierarten oder
- d) wenn nicht mehr als 2 Hunde gehalten werden

von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit. Voraussetzung ist weiter, daß die Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern oder Hausfrauen ausgeübt wird.

(2) Wird die im Abs. 1 festgelegte Anzahl der Felle bzw. Tiere geringfügig überschritten, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisvorstandes des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen des betreffenden Kreises darüber, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden.

¹ AO (Nr. 1) vom 17. Juli 1961 (GBl. II Nr. 49 S. 321)

² Abzuliefern an VEB Tierische Rohstoffe, 7010 Leipzig, Lagerhofstraße 2

-- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 24. Januar 1964 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 15 S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1983

Der Minister der Finanzen
H ö l n e r

Anordnung Nr. 51¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. September 1983

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. Oktober 1983 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Geburtstages von Max Planck.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Max Planck und links davon die Formel „ $E = h \cdot \nu$ “. Unten der Namenszug „Max Planck“ und die Jahreszahlen „1858—1947“.
- b) Rückseite
Staatswappen und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK + 1983 5 MARK +“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1983

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

¹ Anordnung Nr. 50 vom 5. August 1983 (GBl. I Nr. 25 S. 246)

Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau [^] vom 19. September 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau (nachfolgend Hauptauftraggeber genannt) bei den Räten der Bezirke und Kreise (nachfolgend örtliche Räte genannt).